

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 13. Juni 1986

124. Stück

-
- | | |
|--------------------------|--|
| 302. Verordnung: | Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien |
| 303. Verordnung: | Aujeszky'sche Krankheit |
| 304. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Marktgemeinden St. Paul im Lavanttal und Griffen |
| 305. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 43 Traismaurer Straße im Bereich der Marktgemeinde Michelhausen |
| 306. Verordnung: | Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden St. Veit an der Glan, Maria Saal und Klagenfurt |
| 307. Kundmachung: | Großverkaufspreise für Technischen Sprit |
-

302. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 16. Mai 1986 betreffend die Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien

§§ 48, 49, 50, 52, 52 c, 53, 54, 55, 56, 57, 58;
§ 61 und
§§ 63, 64, 68, 71, 73, 74, 75.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

Kreuzer

Die 3., 4., 5. und 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Moritz

304. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Mai 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Marktgemeinden St. Paul im Lavanttal und Griffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinden St. Paul im Lavanttal und Griffen wie folgt bestimmt:

303. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 23. Mai 1986 über die Aujeszky'sche Krankheit

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141, wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 275,30 (das entspricht Plan-km 278,306 der Verordnung vom 16. Feber 1979, BGBl. Nr. 85) nordöstlich der Ortschaft Gönitz, führt in der Folge durch den Haberberg tunnel und anschließend durch den St. Kollmantunnel und endet vor der bereits verordneten Anschlußstelle Griffen bei Plan-km 281,20 (dieser entspricht Plan-km 283,50 der Verordnung vom 28. August 1980, BGBl. Nr. 406).

§ 1. Auf die Aujeszky'sche Krankheit der Schweine sind folgende Bestimmungen des Gesetzes RGBl. Nr. 177/1909 in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 222/1978 geänderten Fassung anzuwenden:

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Marktgemein-

§§ 1 Abs. 3, 2, 2 b, 2 c;

§§ 17, 19, 20 Abs. 1, 3, 4 und 5, 21, 22, 24, 25 a Abs. 3, 26, 30;

§§ 43, 43 a Abs. 2, 5 und 6;

den St. Paul im Lavanttal und Griffen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 100241 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen vom 16. Feber 1979, BGBl. Nr. 85, von km 278,306 bis Plan-km 282,42 und vom 28. August 1980, BGBl. Nr. 406, von Plan-km 282,42 bis Plan-km 283,50 abgeändert.

Übleis

305. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Mai 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 43 Traismaurer Straße im Bereich der Marktgemeinde Michelhausen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 43 Traismaurer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Michelhausen wie folgt bestimmt:

Die B 43 Traismaurer Straße wird von km 0,000 bis km 0,196 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des neu hergestellten sowie des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Michelhausen aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu entnehmen.

Übleis

306. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Mai 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden St. Veit an der Glan, Maria Saal und Klagenfurt

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 83 Kärntner Straße von km 287,10 (alt) bis Plan-km 299,71 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten

und verkehrsübergebenen — mit Verordnungen vom 9. Jänner 1978, BGBl. Nr. 59, und vom 3. November 1975, BGBl. Nr. 572, bestimmten — Abschnitte „Umfahrung St. Veit“, „Zollfeld“ und „Maria Saal—Tessendorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen, während der Teil von Plan-km 283,07/km 282,866 (alt) bis km 287,10 (alt) als Bestandteil der B 94 Ossiacher Straße weiterhin Bundesstraße bleibt.

Übleis

307. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Juni 1986 betreffend die Großverkaufspreise für Technischen Sprit

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Juni 1986 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird mit Gültigkeit ab dem der Kundmachung folgenden Tage der allgemein ermäßigte Verkaufspreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols vollständig vergällt für Haushalt- und gewerbliche Zwecke (Brennspiritus) oder unvollständig vergällt für gewerbliche Zwecke (Holzgeistbranntwein) oder zur unvollständigen Vergällung für gewerbliche Zwecke abgegebenen Technischen Sprit für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungstation

- | | |
|---|-----------|
| a) mit | 600 S |
| b) beim Bezug von mehr als 5 000 Hektoliter Weingeist innerhalb eines Kalenderjahres mit | 500 S und |
| c) beim Bezug von mehr als 10 000 Hektoliter Weingeist innerhalb eines Kalenderjahres mit | 360 S |

festgesetzt.

Nimmt die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ein gültiges Kaufangebot an, mit dem eine Mengengruppe überschritten wird, so ist der zutreffende Verkaufspreis für die bestellte Menge zu berücksichtigen und die ab Wirksamkeitsbeginn dieser Kundmachung bezogene Menge zu diesem Preis abzurechnen.

Der vom 1. Jänner 1986 bis zum Tag der Kundmachung bezogene Technische Sprit ist für 100 Liter Weingeist bei Überschreiten einer Mengengruppe von

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) 5 000 Hektoliter Weingeist mit | 750 S und |
| b) 10 000 Hektoliter Weingeist mit | 600 S |

abzurechnen. Die Abrechnung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Zu allen angeführten Preisen kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz.

Vranitzky